

Wahlvorstand

Ort, Datum (Tag der Auszählung)

Niederschrift über die Wahl des Betriebsrats am

1. Die Betriebsratswahl im Betrieb hat am in der Zeit von bis Uhr stattgefunden.
2. Es waren Betriebsratsmitglieder zu wählen. Dem Geschlecht in der Minderheit (Männer/Frauen; **Unzutreffendes streichen**) standen aufgrund von § 15 Abs. 2 BetrVG mindestens Sitze im Betriebsrat zu (**siehe dazu Wahlausschreiben**).
3. Zur Wahl standen (**Anzahl eingeben**) gültige Vorschlagslisten, für die (**Anzahl eingeben**) gültige Stimmen abgegeben wurden. Die Wahl erfolgte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Von den gültigen Stimmen entfielen

auf Liste 1 (Kennwort:) Stimmen
auf Liste 2 (Kennwort:) Stimmen
auf Liste 3 (Kennwort:) Stimmen
...	

Ungültig waren Stimmen.

4. Die Betriebsratssitze verteilen sich gem. § 15 Abs. 1 WO nach dem Höchstzahlensystem (d'Hondt) wie folgt:

Liste 1	Stimmenanzahl	Sitz	Liste 2	Stimmenanzahl	Sitz	Liste 3	Stimmenanzahl	Sitz
Name			Name			Name		
	: 1 =			: 1 =			: 1 =	
	: 2 =			: 2 =			: 2 =	
	: 3 =			: 3 =			: 3 =	
	: 4 =			: 4 =			: 4 =	
	: 5 =			: 5 =			: 5 =	

Demnach erhielten Liste 1: Sitze
 Liste 2: Sitze
 Liste 3: Sitze
 ...

5. **Wenn die Minderheitenquote gemäß § 15 Abs. 2 BetrVG durch das festgestellte Wahlergebnis erfüllt ist:**

Auf das im Betrieb in der Minderheit befindliche Geschlecht der Frauen (alternativ: Männer) entfallen somit insgesamt Sitze im Betriebsrat. Damit ist dieses Geschlecht mit mindestens Personen nach § 15 Abs. 2 BetrVG ausreichend vertreten.

Alternativ, wenn die Minderheitenquote gemäß § 15 Abs. 2 BetrVG durch das festgestellte Wahlergebnis nicht erfüllt ist:

Auf das im Betrieb in der Minderheit befindliche Geschlecht der Frauen (**alternativ: Männer**) sind nur insgesamt Sitze im Betriebsrat entfallen. Das in der Minderheit befindliche Geschlecht ist damit nach § 15 Abs. 2 BetrVG nicht ausreichend vertreten, da hierfür Sitze notwendig gewesen wären.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 15 Abs. 5 WO hat der Wahlvorstand deshalb festgestellt, dass aus der Liste (**Listenkennwort**) statt der Bewerberin (alternativ: des Bewerbers) (Vorname, Familienname) die/der dem Minderheitengeschlecht angehörige (Vorname, Familienname) in den Betriebsrat gewählt ist.

6. Soweit keine/r der Gewählten die Wahl innerhalb der Ablehnungsfrist von drei Arbeitstagen ablehnt, setzt sich der Betriebsrat wie folgt zusammen (sog. vorläufiges Wahlergebnis):

Nr.	Name	Vorname	Art der Beschäftigung im Betrieb	Geschlecht	Liste
1					
2					
3					
4					

7. Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder sind die auf den einzelnen Vorschlagslisten jeweils nächsten Bewerberinnen und Bewerber. Bei der Zuziehung von Ersatzmitgliedern muss sichergestellt werden, dass das in der Minderheit befindliche Geschlecht nach den Grundsätzen des § 15 Abs. 2 BetrVG vertreten ist.

8. Besondere Ereignisse oder Zwischenfälle während der Betriebsratswahl:

Ort, Datum

Der Wahlvorstand

.....
Unterschrift Wahlvorstandsvorsitzende/-r

.....
Unterschrift Wahlvorstandsmitglied

.....
Unterschrift Wahlvorstandsmitglied

Merkblatt zur Wahl Niederschrift über die Betriebsratswahl (Listenwahl):

Sollten Sie Probleme mit der Ermittlung des Wahlergebnisses haben, empfehlen wir Ihnen, den Button „Stimmenauszählung“ in unserer Software „Digitaler Wahlhelfer“ zu benutzen. ACHTUNG! Dafür benötigen Sie ggf. im Wahllokal einen PC.

Selbstverständlich können Sie das Wahlergebnis auf folgender Basis auch von Hand ausrechnen:

Betriebsverfassungsgesetz:

§ 15 Zusammensetzung nach Beschäftigungsarten und Geschlechtern

- (1) Der Betriebsrat soll sich möglichst aus Arbeitnehmern der einzelnen Organisationsbereiche und der verschiedenen Beschäftigungsarten der im Betrieb tätigen Arbeitnehmer zusammensetzen.
- (2) Das Geschlecht, das in der Belegschaft in der Minderheit ist, muss mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis im Betriebsrat vertreten sein, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

Wahlordnung:

§ 15 Verteilung der Betriebsratssitze auf die Vorschlagslisten

- (1) Die Betriebsratssitze werden auf die Vorschlagslisten verteilt. Dazu werden die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmzahlen in einer Reihe nebeneinandergestellt und sämtlich durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen, bis höhere Teilzahlen für die Zuweisung der zu verteilenden Sitze nicht mehr in Betracht kommen.
- (2) Unter den so gefundenen Teilzahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, wie Betriebsratsmitglieder zu wählen sind. Jede Vorschlagsliste erhält so viele Mitgliedersitze zugeteilt, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Entfällt die niedrigste in Betracht kommende Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten zugleich, so entscheidet das Los darüber, welcher Vorschlagsliste dieser Sitz zufällt.
- (3) Wenn eine Vorschlagsliste weniger Bewerberinnen oder Bewerber enthält, als Höchstzahlen auf sie entfallen, so gehen die überschüssigen Mitgliedersitze auf die folgenden Höchstzahlen der anderen Vorschlagslisten über.
- (4) Die Reihenfolge der Bewerberinnen oder Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung.

(5) Befindet sich unter den auf die Vorschlagslisten entfallenden Höchstzahlen nicht die erforderliche Mindestzahl von Angehörigen des Geschlechts in der Minderheit nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes, so gilt Folgendes:

1. An die Stelle der auf der Vorschlagsliste mit der niedrigsten Höchstzahl benannten Person, die nicht dem Geschlecht in der Minderheit angehört, tritt die in derselben Vorschlagsliste in der Reihenfolge nach ihr benannte, nicht berücksichtigte Person des Geschlechts in der Minderheit.
2. Enthält diese Vorschlagsliste keine Person des Geschlechts in der Minderheit, so geht dieser Sitz auf die Vorschlagsliste mit der folgenden, noch nicht berücksichtigten Höchstzahl und mit Angehörigen des Geschlechts in der Minderheit über. Entfällt die folgende Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten zugleich, so entscheidet das Los darüber, welcher Vorschlagsliste dieser Sitz zufällt.
3. Das Verfahren nach den Nummern 1 und 2 ist so lange fortzusetzen, bis der Mindestanteil der Sitze des Geschlechts in der Minderheit nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes erreicht ist.
4. Bei der Verteilung der Sitze des Geschlechts in der Minderheit sind auf den einzelnen Vorschlagslisten nur die Angehörigen dieses Geschlechts in der Reihenfolge ihrer Benennung zu berücksichtigen.
5. Verfügt keine andere Vorschlagsliste über Angehörige des Geschlechts in der Minderheit, verbleibt der Sitz bei der Vorschlagsliste, die zuletzt ihren Sitz zugunsten des Geschlechts in der Minderheit nach Nummer 1 hätte abgeben müssen.